

Handballverband Schleswig – Holstein

Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 01/2021

B e s c h l u s s

In dem Verfahren I (ATSV Stockelsdorf) - vertreten durch RA
r (Lübeck) - gegen den KHV Lübeck – vertreten d.d. Vorsitzenden -
hat das Verbandssportgericht des HVSH auf den Antrag des RA vom
26.02.2021 auf Festsetzung einer Kostenrechnung unter Einbeziehung von 1007,34
€, die gegenüber der Verfahrensbeteiligten geltend gemacht wurden,

am 02.02.2021

durch den Vorsitzenden Holger Dorowski

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Erlass einer Festsetzung der Kosten ist unbegründet.
Die Bevollmächtigten haben keinen Anspruch auf Erlass einer solchen Entscheidung.

Das VSpG des HVSH hatte als Berufungsgericht am 04.08.2020 das Urteil des KSpG
Lübeck, Frau B.M. wegen Fälschens eines Spielberichts zu bestrafen, aufgehoben.
Die vom Berufungsgericht festgesetzten Kosten von 35,40 € wurden dem KHV
Lübeck auferlegt.

Für eine Einbeziehung der Kosten des Verfahrensbevollmächtigten enthält die
RO/DHB keine Rechtsgrundlage.

Der unterliegende Verfahrensbeteiligte trägt gem. § 59 (1) RO/DHB zwar die gesamten Gebühren und Auslagen des Verfahrens, hier die von der Berufungsinstanz angesetzten Kosten. Gem. § 59 (1) Satz 3 werden hingegen die Auslagen der Verfahrensbeteiligten ausdrücklich nicht erstattet.

Die Regelung der RO/DHB in § 59 a (1), die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Vergütung und Auslagenerstattung der Verfahrensbevollmächtigten, trägt grundsätzlich die unterlegene Partei, gilt nur bei Rechtsfällen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der Ligaverbände.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 59 (4) RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden des VSpG/HVSH, Holger Dorowski, _____ n, zulässig. Entspricht dieser nicht der Beschwerde, entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz endgültig.



Holger Dorowski

Vorsitzender des VSpG

Ausgefertigt am 03.02.2021